

Beratung des Kollektivs entstehen, so können ihm Vorhalte aus dem Protokoll gemacht werden, um diese Widersprüche zu klären. Um die volle gesellschaftliche Wirksamkeit des Kollektivvertreters zu sichern, und zu garantieren, daß die Meinung des Kollektivs auch zu Detailfragen vorgetragen werden kann, ist dem Kollektivvertreter die Möglichkeit zu geben, auch nach seher Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.

Stellt das Gericht während der Vernehmung des Kollektivvertreters fest, daß dieser auch Angaben zum Tathergang und zu anderen Einzelheiten der Straftat machen kann, so ist es möglich, ihn erforderlichenfalls als Zeugen zu vernehmen. In diesem Falle kann er jedoch nicht als Kollektivvertreter gehört werden und das Kollektiv muß einen neuen Vertreter benennen. Ein Kollektivvertreter sollte nur als Zeuge vernommen werden, wenn es unbedingt erforderlich ist, da andernfalls die Effektivität des Strafverfahrens darunter leiden kann.

Wie die Zeugen, ist auch der Kollektivvertreter gemäß § 37 Abs. 2 über seine Aufgaben, die Wahrheitspflicht und die Bindung an die kollektiv erarbeitete Meinung zu belehren. Im Unterschied zu den Zeugen kann jedoch seine Anwesenheit nicht erzwungen werden.

5.8.3.

Die Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten

Bei den Aussagen des Beschuldigten bzw. Angeklagten — die mitunter auch als Einlassungen bezeichnet werden — handelt es sich um jene *Aussagen einer Person, gegen die ein Strafverfahren durchgeführt wird, die sie in der Vernehmung gegenüber einem Angehörigen der Organe der Strafrechtspflege abgibt*. Sie enthalten: Informationen über das straffatverdächtige Ereignis, Erklärungen des Beschuldigten bzw.

■ Angeklagten, Hinweise auf Beweismittel, Beweisanträge. Sie sind wie die Zeugen-

■ aussagen an die mündliche Form gebunden.

• Deshalb müssen eigenhändige Niederschriften des Beschuldigten, selbst wenn es sich um „Geständnisse“ handelt, als Aufzeichnungen behandelt werden. Als Aussagen

des Beschuldigten oder Angeklagten gelten nicht nur solche. Angaben, die Informationen über zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsachen enthalten, sondern alle Aussagen, die der Beschuldigte bzw. Angeklagte gegenüber den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt, einem Richter oder dem Gericht macht. Damit ist auch die Aussage des Beschuldigten, daß er sich über die gegen ihn erhobene Beschuldigung nicht äußern will, eine Beschuldigtenaussage und entsprechend § 106 zu protokollieren.

Der Beschuldigte bzw. Angeklagte bringt mit seiner Aussage die Widerspiegelung von Sachverhalten in seinem Bewußtsein zum Ausdruck. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in der Regel seine eigene Handlung oder mehrere eigene Handlungen auf sein Bewußtsein wirken und in seiner Aussage widerspiegelt werden. Seine Aussage enthält damit nicht nur wichtige Informationen für die Erkenntnisgewinnung über die Art und Weise der Begehung der Straftat, sondern immer zugleich Informationen zu seiner Person und über die Einstellung zu der strafbaren Handlung, die begangen zu haben er beschuldigt wird. Die Aussage kann deshalb auch als Beweisgrund für den Nachweis der Wahrheit dieser Erkenntnisse verwendet werden.

Es ist jedoch hier die subjektive Brechung des tatsächlichen Geschehens sowohl bei der Widerspiegelung seiner eigenen Handlung als auch der Handlungen aller anderen Personen, die in Zusammenhang mit der Straftat oder ihrer Aufklärung stehen, besonders groß. Der Versuch, sich zu entlasten, kann hier von unbewußt verhängnisvollen Darstellungen bis zur bewußten Lüge gehen. Andererseits kann ein übertriebenes Schuldgefühl bei fahrlässig begangenen Straftaten zu unbewußten Übertreibungen oder sogar zu falschen Selbstbezeichnungen führen.³⁸

Die prozessuale Stellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten erfordert es, bei der Würdigung seiner Aussage einige weitere Besonderheiten zu berücksichtigen. Entsprechend dem Grundsatz der Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechts-

38 Vgl. „OG-Urteil vom 18. 11. 1975“, Neue Justiz, 1976/4, S. 110.